
**Satzung
des Landkreises Ammerland**

**über die Heranziehung der Stadt und der Gemeinden
zu den dem Landkreis obliegenden Aufgaben
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Heranziehungssatzung-Asyl -**

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) und des Artikels I § 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz) vom 30.06.1993 (BGBl. I 1993, S. 1074) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Nds. GVBl. S. 523) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 21.04.1994 folgende Heranziehungssatzung (Asyl) beschlossen:

§ 1

Umfang der Heranziehung

1.

Die Stadt Westerstede sowie die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede werden zur Durchführung aller dem Landkreis Ammerland obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung herangezogen mit Ausnahme folgender Hilfearten:

- Eingliederungshilfe
- Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen (i.S.v. § 94 Abs. 4 BSHG)
- Stationäre Hilfe zur Pflege

analog BSHG für Personenkreise nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Sonstige Leistungen gem. § 6 AsylbLG sind nur in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland zu gewähren.

2.

In diesem Zusammenhang obliegt der Stadt und den Gemeinden auch die Durchführung von zivilgerichtlichen Verfahren.

§ 2

Sonstige Bestimmungen

1.

Die herangezogenen Gebietskörperschaften entscheiden im Namen des Landkreises Ammerland.

2.

Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

3.

Bei Umzug innerhalb des Kreisgebietes und fortdauernder Hilfebedürftigkeit übernimmt die Aufnahmegemeinde auch die noch abzuwickelnden Tätigkeiten für eine zurückliegende Zeit.

§ 3

Kostenerstattung

1.

Der Landkreis Ammerland erstattet unter Beachtung von § 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Kosten, die die Stadt und die Gemeinden im Rahmen der Erfüllung der ihnen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben aufgewandt haben.

2.

Die Kosten werden vierteljährlich abgerechnet die herangezogene Stadt und die herangezogenen Gemeinden erhalten monatlich angemessene Abschlagszahlungen.

3.

Über die anteilige Pauschale nach dem Aufnahmegesetz in der jeweilig geltenden Fassung hinaus werden persönliche und sächliche Verwaltungskosten nicht erstattet.

4.

Der Landkreis Ammerland ist nicht verpflichtet, Kosten für Hilfen, die über den Rahmen des erteilten Auftrages hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen nicht im Einklang stehen, zu erstatten, sofern die fehlerhafte Hilfe-gewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlaßt wurde.

§ 4

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen die im Namen des Landkreises Ammerland von der Stadt und den Gemeinden erlassenen Bescheide, denen die herangezogene Gebietskörperschaft nicht abhilft, sind mit einer eingehenden Stellungnahme unter Beifügung der Akten über den Landkreis an die Bezirksregierung Weser-Ems zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Westerstede, den 22. April 1994

Bühning
Landrat

Rode
Oberkreisdirektor